



Kindergarten & Hort Mary Poppins

BETREUUNGSBEDINGUNGEN

Kind Vorname:

Kind Nachname:

Vertragsbeginn: 01.01.2023 Kind Nr.:

1. GEGENSTAND UND DAUER

Mit der Anmeldung und Bezahlung der Einschreibgebühr beauftragen Sie den Kindergarten & Hort Mary Poppins „Gemeinnütziger, pädagogischer Unterstützungsverein zur Kinderbetreuung“ mit der Betreuung Ihres Kindes und erklären sich mit den Betreuungsbedingungen und den Öffnungszeiten einverstanden.

Der Auftrag erlischt mit der Kündigung oder am 31.08 des Schuljahres, an dem Ihr Kind die 4. Klasse VS abgeschlossen hat.

Eine Nichtbeanspruchung des Betreuungsplatzes muss spätestens 1 Monat vor vereinbartem Betreuungsbeginn schriftlich im Kindergarten/Hort bekannt gegeben werden, da ansonsten diese Vertragsbedingungen in vollem Umfang in Kraft treten.

Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes verfällt die Einschreibgebühr.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Der Kindergarten & Hort ist Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten & Hort hat mit Ausnahme der Weihnachtsferien (wie die Schulen in Wien) und der 3 letzten Ferientage der Sommerferien (Wien) -Mittwoch, Donnerstag, Freitag geöffnet.

Um einen reibungslosen Tagesablauf zu gewährleisten, ersuchen wir Sie Ihr Kind pünktlich wieder abzuholen.

Bei Verspätung bitten wir um Ihren Anruf. Für verspätetes Abholen am Abend können vom Schlusssdienst für jede begonnenen ¼ Stunde € 10,00 eingehoben werden.

3. BEITRÄGE

Das vertragliche Entgelt für die Betreuung des Kindes durch den Kindergarten & Hort bestimmt sich nach der vereinbarten Betreuungsform. Der Betreuungsbeitrag ist von den Eltern pro Betreuungsmonat nach Maßgabe der in der Preisliste genannten Beiträge zu leisten. Die Eltern haften dafür zu ungeteilter Hand.

Die anfallende Kosten für die Betreuung, unsere pädagogischen Schwerpunkte, niedriger Betreuer-Kind Schlüssel, zusätzliches Betreuungspersonal, Inklusionspädagogik, längere Öffnungszeiten und Verpflegung werden im monatlichen Beitrag abgegolten. Die Höhe der Beiträge entnehmen Sie der gültigen Preisliste, die im Kindergarten/Hort ausgehängt und auf der Homepage www.marypoppins.at veröffentlicht ist.

Der monatliche Beitrag ist 12-mal pro Kindergarten-/Hortjahr fällig und muss auch bei Fernbleiben des Kindes vom Kindergarten/Hort, auch über einen längeren Zeitraum, bezahlt werden. Im Voraus bezahlte Beiträge werden auch für die Dauer des Nichtbesuchs nicht zurückerstattet.

Das Kindergarten- & Hortjahr beginnt mit 1.September und endet mit 31.August.

Alle Angebote, die Ihr Kind individuell in Anspruch nimmt, sind extra zu begleichen: Kurse (Flöte, Englisch, Eislaufen, Schwimmen, Rhythmik, Skifahren,...), Ausflüge, Theater, Ausstellungen,.....

Da die Stadt Wien in Ihren Förderbedingungen sich ausdrücklich für einen einmaligen, längeren Urlaub der Kindergarten- und Hortkinder ausspricht unterstützen wir diesen Wunsch. Sollte Ihr Kind 4 Wochen durchgehend den Kindergarten nicht besuchen ist dieser Monat beitragsfrei. Diese Möglichkeit kann 1x im Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden. Im Hort kann diese Regelung zweimal im Hortjahr in Anspruch genommen werden, hier ist Platzgeld zu bezahlen.

4. WERTSICHERUNG

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des monatlichen Betreuungsbeitrages vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als erstmalige Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Januar jenes Jahres, in dem der Kindergarten-/Hort eintritt stattfindet, errechnete endgültige Indexzahl und der zu dieser Indexzahl festgesetzte Betreuungsbeitrag.

Die aktuelle Beitragsliste finden Sie als Aushang im Kindergarten/Hort und im Internet unter www.marypoppins.at.

Schwankungen der Indexzahl von Januar bis inkl. Dezember eines laufenden Jahres, nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene endgültige Indexzahl die Grundlage, sowohl für die rückwirkende Neufestsetzung des Betreuungsbeitrages ab Überschreitung des Spielraumes als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes, zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Sollte es zu keiner Über- oder Unterschreitung des Spielraumes von Januar bis inkl. Dezember eines Jahres gekommen sein, bildet die für Januar des Folgejahres verlaubliche endgültige Indexzahl die Basis für den Indexvergleich und die dann auf jeden Fall stattfindende Neuberechnung des Betreuungsbeitrages. Auf Grund der errechneten Schwankung zum Januar des Vorjahres wird der Betreuungsbeitrag rückwirkend mit Januar dieses Folgejahres neu berechnet.

Ist der Verein aufgrund der vorigen Bestimmung zur Erhöhung des monatlichen Betreuungsbeitrages berechtigt, haben die Eltern dem Verein den erhöhten monatlichen Betreuungsbeitrag zu entrichten, wenn der Verein den Eltern in einem nach Wirksamwerden der Indexveränderung ergehenden Schreiben, sein darauf gerichtetes Erhöhungsbegehren bekanntgibt.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Bezahlung des Beitrags im Vorhinein und der Kosten für sonstige Aktivitäten sowie für zusätzliche pädagogische Angebote hat mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung (Zahlungseingang jeweils am 5. des Monats) zu erfolgen.

Werden Sepa-Lastschriftaufträge nicht durchgeführt, gehen die damit verbundenen Kosten und Spesen, sowie eine dadurch entstandene Bearbeitungsgebühr zu Lasten des Beitragsschuldners.

Eine Berechtigung des Abzugs von Gegenforderungen vom monatlichen Beitrag besteht nicht.

Ist ein Zahlungsverzug von zwei Monatsbeiträgen gegeben, kann Ihr Kind bis zur Begleichung der Beitragsschuld der Kindergarten-/Hortbesuch verweigert werden und es im Wiederholungsfall zum Ausschluss kommen.

Für die Beitragsschuld haften die Eltern/Obsorgeberechtigten zu ungeteilter Hand.

6. ÄNDERUNG DER BETREUUNGSZEIT

Eine Änderung des Betreuungszeitangebotes hat der Verein den Obsorgeberechtigten 1 Monat im Vorhinein schriftlich bekanntzugeben. Die Änderungen treten jeweils am 1. des folgenden Monats in Kraft. Die Eltern sind außerdem zur außerordentlichen Vertragskündigung innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Bekanntgabe durch den Verein berechtigt.

Eine Änderung der Betreuungszeit Ihres Kindes haben Obsorgeberechtigte 1 Monat im Vorhinein mittels im Kindergarten/Hort aufliegendem Formular schriftlich bekannt zu geben und ist nur bei vorhandenen Kapazitäten möglich.

Die Änderungen treten jeweils am 1. des folgenden Monats in Kraft.

7. KRANKHEITEN ODER SONSTIGES FERNBLEIBEN

Kinder, die mit Krankheiten (Fieber, starkem Husten oder Schnupfen, Infektionskrankheiten, ...) in den Kindergarten/Hort gebracht werden, dürfen nicht übernommen werden, da dies unverantwortlich gegenüber den anderen Kindern, Betreuungspersonen und Eltern ist.

Krankheiten des Kindes sind dem Kindergarten/Hort unverzüglich zu melden, dies gilt besonders bei Infektionskrankheiten.

Hatte das Kind eine ansteckende Krankheit (Röteln, Feuchtblattern, Masern, Mumps, Scharlach, infektiöse Bindehautentzündung,..), ist eine Bestätigung des behandelnden Arztes über die vollständige Ausheilung, bzw. Ende der Ansteckungsgefahr der Erkrankung zu bringen. Medikamente dürfen wir nicht verabreichen.

Da es in den letzten Jahren zunehmend Kopflausbefall gibt, ist es auch in diesem Fall notwendig ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind laus- und nissenfrei ist. Bitte teilen Sie uns eventuelle Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Allergien umgehend mit. Bitte teilen Sie uns auch sonstige Abwesenheiten Ihres Kindes mit. Wir sind verpflichtet, längere Abwesenheiten ohne Information seitens der Obsorgeberechtigten den zuständigen Stellen der Stadt Wien zu melden, längere Abwesenheiten können daher zum Verlust der Förderung führen. Die Kosten des Elternbeitrages ohne Förderung sind in diesen Fällen von den Eltern zu tragen.

8. KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann durch den/die Obsorgeberechtigten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden. Letzter Betreuungstag ist dann der Monatsletzte des Folgemonats. Ausgenommen davon ist das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt und das 4.Klasse Volksschuljahr. Hier ist der letztmögliche Kündigungstermin der 1. April. Die Kündigung erfolgt – bei sonstiger Unwirksamkeit – ausschließlich schriftlich mittels Formulars im Kindergarten oder eingeschriebenen Briefes an VinDoBinI (1080; Hamerlingplatz 10). Im Kündigungsmonat kann, wenn möglich, die Platzgeldregelung in Anspruch genommen werden.

Die Leitung der Bildungseinrichtung kann aus besonders wichtigen Gründen insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen und die Sicherheit der anderen Kinder den Betreuungsvertrag auch mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und das Kind vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ausschließen. In diesem Fall endet die Zahlungspflicht der Eltern/Obsorgeberechtigten mit Ablauf des Monats.

9. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Betreuungsbedingungen müssen schriftlich vorgenommen werden und bedürfen des schriftlichen Einverständnisses aller Vertragspartner. Die etwaige Unwirksamkeit eines Teiles dieser Betreuungsbedingungen hat keinen Einfluss auf die anderen Teile. Änderungen von Telefonnummern und Adressen (privat und Arbeitsstelle) sind bitte sofort bekannt zu geben.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Wien. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes ist Gerichtsstand Wien.

Wien, am
1.Elternteil/1.Obsorgeberechtigte

Wien, am
2. Elternteil/2.Obsorgeberechtigte

Wien, am
Leitung Bildungseinrichtung